

## Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Quedlinburg als örtliche Bauvorschrift

Satzung	Beschlussfassung im Stadtrat	Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister /Bürgermeister	Veröffentlichung in der Mitteldeutschen Zeitung, Quedlinburger Harzbote	Inkraftsetzung	Anzeige bei der Kommunalaufsicht
Stellplatzsatzung	26.08.2004	01.09.2004	04.09.2004	05.09.2004	04.05.2005

Hinweis: Bei der hier abgedruckten Fassung der oben genannten Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich ist die jeweils in der Mitteldeutschen Zeitung, Quedlinburger Harz-Bote veröffentlichte Satzung.

### Präambel

Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 90 Abs. 5 und § 53 i. d. F. ab dem 01.03.2004 der Bauordnung des Landes Sachsen – Anhalt vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S.50), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.7.2003 (GVBl. Seite 158) und in Verbindung mit §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 26.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Gemarkung der Stadt Quedlinburg.

### § 2 Notwendige Stellplätze

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA (Vorhaben) sind Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich rechtlich gesichert ist, im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 der BauO LSA gemäß folgender Tabelle zu verlangen:

Nr. Spalte 1	Vorhaben Spalte 2	Zahl der Stellplätze (Stpl.) Spalte 3	Davon in % für Besucher oder Besucherinnen
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	1 - 2 Stpl. je Wohnung	
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 – 1,5 Stpl. je Wohnung	<b>10</b>
1.4	Gebäude mit Seniorenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung	<b>20</b>
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 – 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	<b>75</b>
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 – 3 Betten	<b>10</b>
1.7	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 3 – 5 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	<b>10</b>
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 – 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	<b>20</b>

1.9	Seniorenwohnheime, Seniorenheime	1 Stpl. je 8 – 15 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	<b>75</b>
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 – 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	<b>20</b>
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen)	1 Stpl. je 20 – 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	<b>75</b>
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden	<b>75</b>
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	<b>75</b>
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10 – 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	<b>90</b>
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (zB Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten ( zB Lichtspielhäuser, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 – 10 Sitzplätze	
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 – 30 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 – 20 Sitzplätze	
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze ( zB Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Stadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 bis 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 – 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	

5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 – 5 Boote	
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungs- betriebe</b>		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 – 12 Sitzplätze	<b>75</b>
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 – 8 Sitzplätze	<b>75</b>
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 – 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	<b>75</b>
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	<b>75</b>
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung ( zB Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3 – 4 Betten	<b>60</b>
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 – 6 Betten	<b>60</b>
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2 – 4 Betten	<b>25</b>
7.4	Seniorenpflegeheime	1 Stpl. je 6 – 10 Betten	<b>75</b>
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 – 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 – 4 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 – 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze	
8.6	Jugendfreizeitheime	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 – 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*	<b>10 - 30</b>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 – 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegestand	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage**	
9.6	Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	

10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	
------	----------------------------	--	--

\*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen, ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

\*\*) Zusätzlich soll Stauraum für mindestens 5 Kraftfahrzeuge vorhanden sein

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Verhältnissen im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf nach der Tabelle zu ermitteln.

(2) Der Stellplatzbedarf ist nach den für das Vorhaben maßgebenden Werte nach Absatz 1 zu berechnen. Ergibt sich dabei in den Fällen der Nummern 9.1 und 9.2 ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Bei Vorhaben der Nummer 9.5 soll zusätzlich auf dem Baugrundstück eine Fläche für Stauraum für mindestens 5 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

(3) Soweit in der Tabelle nach Absatz 1 Spalte 3 Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besondere Eigenheiten des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten.

(4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(5) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen nach Abs. 1 oder Teilen davon, sind Stellplätze nur für den Mehrbedarf und entsprechend der Mindestzahl nach Absatz 1 Spalte 3 notwendig.

(6) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.

(7) Bei Vorhaben nach Absatz 1 Nummern 1.3 bis 4.4 und 6.1 bis 7.4 sowie 9.1 ist der jeweils angegebene Anteil Stellplätze für Besucher oder Besucherinnen auszuweisen.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 01.09.2004

Stadt Quedlinburg  
Der Bürgermeister

Dr. Brecht

(Siegel)